

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Jugend und Bildung	Nr. 207/2023/1
---	--------------------------

Betreff:

Änderung der Richtlinien des Kreises Warendorf zur Förderung der selbstorganisierten Betreuung von Kindern

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien Berichterstattung: Herr Wiesmann	13.11.2023

Finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja: Im Haushaltsplan vorgesehen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr. 060510	Bez. Tagesbetreuung für Kinder, Tagespflege und Spielgruppen
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr. 15	Bez. Transferaufwendungen
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) 180.000 EUR (Teilansatz) b) 180.000 EUR (Teilansatz)	
1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:	2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:	
insgesamt:	EUR	insgesamt: EUR
Beteiligung Dritter:	EUR	Beteiligung Dritter: EUR
Belastung Kreis Warendorf:	EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien beschließt den vorgelegten Änderungsentwurf der Richtlinien zur selbstorganisierten Betreuung von Kindern (Spielgruppenförderung). Die Änderungen treten rückwirkend zum 01.08.2023 in Kraft.

Erläuterungen:

Hierbei handelt es sich um eine Ergänzungsvorlage zu der Vorlage 207/2023, die folgende Änderungen berücksichtigt:

Die zunächst vorgeschlagene Erhöhung der Förderung für den Betrieb der Spielgruppen ist nicht ausreichend. Die Spielgruppe Pustebume e.V. in Warendorf-Hoetmar hat im Nachgang mitgeteilt, dass eine Anpassung der Pauschalen um 10 % das voraussichtliche Defizit am Ende des Kindergartenjahres nicht decken wird. Als Begründung nennt die Spielgruppe die allgemeinen Kostensteigerungen sowie die Entwicklung des Mindestlohns seit der letzten Erhöhung der Pauschalen in 2019. Dieser hat sich in der Zwischenzeit um rd. 35 % erhöht. Trotz der Einsparungen bei den Betriebsausgaben (z.B. Wechsel des Energieversorgers etc.) sowie der Erhöhung der Elternbeiträge um rd. 30 %, reiche die beabsichtigte Erhöhung nicht aus, um das voraussichtliche Defizit zu decken.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den maximalen Zuwendungsbetrag für unter dreijährige Kinder auf 2.256 € zu erhöhen. Die Betreuung von über dreijährigen Kindern in einer Spielgruppe bildet zwar eher die Ausnahme, dennoch sollte auch diese Förderung angepasst und auf 1.620 € pro Jahr erhöht werden. Dies entspricht einer prozentualen Erhöhung von rd. 25 %. Darüber hinaus sollte bei unterjähriger Aufnahme eines Kindes die Förderung rückwirkend ab Beginn des Kindergartenjahres und nicht pro angefangenen Monat anteilig erfolgen. Mit diesen Maßnahmen könnte eine auskömmliche Finanzierung der Spielgruppen sichergestellt werden.

Die Erhöhung der Pauschalen führt zu einem Mehraufwand von max. 15 T€ für das Jahr 2023. Aufgrund der Deckelung der Förderung auf das tatsächliche Defizit der Spielgruppe könnte die Summe tatsächlich geringer ausfallen. Eine Deckung ist innerhalb des Produktes 060510 (Tagesbetreuung für Kinder) möglich. Im Entwurf des Haushaltsplanes wurde eine Anpassung bereits berücksichtigt.

Für die Erhöhung der Zuwendungsbeträge ist die Anpassung der Richtlinie erforderlich. Die Änderungen, die zum 01.08.2023 in Kraft treten sollen, sind in dem als Anlage beigefügten Entwurf der Richtlinien kursiv dargestellt und grau hinterlegt.

Anlagen:

Entwurf Änderung der Richtlinien Spielgruppen

Richtlinien
des Kreises Warendorf zur Förderung der selbstorganisierten Betreuung von Kindern
(Spielgruppenförderung)

1. Zuwendungszweck

Der Kreis Warendorf gewährt nach Maßgabe der §§ 25 und 74 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches (SGB) - Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe - und dieser Richtlinien Zuwendungen für die selbstorganisierte Betreuung von Kindern im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Initiativen oder sonstige Träger der freien Jugendhilfe, die Kinder gemeinsam über einen längeren Zeitraum in Eigenregie und Eigenverantwortung betreuen oder betreuen lassen und im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf tätig sind.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Regelmäßig gefördert werden die Zuwendungsempfänger, die mit einer sozialpädagogischen Fachkraft arbeiten. Zuwendungsvoraussetzungen für eine regelmäßige Förderung sind:

- Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen des § 45 SGB VIII
- kontinuierliche Betreuung von mindestens sechs Kindern
- wöchentliche Öffnungszeit von mindestens sechs Stunden
- Betreuung an mindestens zwei Tagen in der Woche

4. Umfang und Höhe der Zuwendung

- 4.1 Die Zuwendung wird bis zur Höhe des nachgewiesenen Defizits, maximal bis zu einer Höhe von **1.620 €** für jeden anerkannten und belegten Platz je Kindergartenjahr gewährt. Für Kinder unter drei Jahren erhöht sich der maximale Zuwendungsbetrag auf **2.256 €**. Die Zuordnung der Kinder zu der jeweiligen Altersgruppe erfolgt anhand des Alters, dass die Kinder am 01.11. des Kindergartenjahres erreicht haben. Erfolgt die Aufnahme im Laufe eines Kindergartenjahres wird die Zuwendung **pro angefangenen Monat der Betreuung anteilig rückwirkend ab Beginn des Kindergartenjahres** gewährt.
- 4.2 Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Leistungen Dritter müssen vorrangig in Anspruch genommen werden. Die Zuwendung darf die nach Abzug von Leistungen Dritter verbleibenden Ausgaben nicht übersteigen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 5.1 Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind schriftlich an das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien zu richten. Folgeanträge sind bis zum 30.11. des jeweiligen Kindergartenjahres zu stellen. Den Anträgen sind Übersichten über die anerkannten sowie die tatsächlichen belegten Plätze und Stunden anhand des zur Verfügung gestellten Vordruckes beizufügen. Die Bewilligung wird für ein Kindergartenjahr ausgesprochen.
- 5.2 Die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung ist bis zum 30.11. des Jahres auf dem entsprechenden Vordruck der Anlage 1 nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen. Nicht zweckentsprechend verwendete Zuwendungen sind zu erstatten bzw. werden verrechnet.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend ab dem **01.08.2023** in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien vom *01.01.2019* außer Kraft.